

## **Faktenblatt zur Beschlussvorlage Nr. 30/061/2022 „Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen“**

1. Der Beitragszuschuss des Freistaats Bayern in Höhe von derzeit 100 Euro monatlich während der Kindergartenzeit (ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird bis zur Einschulung) ist in den Gebühren der Gebührensatzung nicht berücksichtigt bzw. nicht in Abzug gebracht.  
D.h., bei einer Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden im Kindergarten beträgt der monatliche Zahlbetrag für Eltern, deren Kinder die o.g. Voraussetzungen des Beitragszuschusses erfüllen:  
bis 31.08.2023 € 19 (Gebühr lt. Satzung € 119)  
ab 01.09.2023 € 29 (Gebühr lt. Satzung € 129)  
ab 01.09.2024 € 39 (Gebühr lt. Satzung € 139)
  
2. Familien, denen die Belastung durch die Gebühr nicht zuzumuten ist, haben die Möglichkeit nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beim Jugendamt Erlangen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Erlass der Gebühr zu stellen. Betroffen davon sind Familien, die
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
  - Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
  - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
  - Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.beziehen.  
Darüber hinaus ist eine Gebührenübernahme ganz oder teilweise möglich, soweit das Familieneinkommen unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze liegt.  
  
Aktuell sind 350 von 1690 Kindern, die eine städtische Einrichtung besuchen, von der Gebühr befreit. Im Bereich der Spielstuben kommt es nach Abzug des Beitragszuschusses des Freistaats Bayern zu keiner Zahlungspflicht.
  
3. Ausgehend von derzeit 1690 Kindern in städtischen Einrichtungen ist durch die Erhöhung der Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 176.000 Euro zu rechnen.
  
4. Sollte der Stadtrat die vorgeschlagene Gebührenerhöhung ab 2023 und 2024 nicht beschließen, wird der Unterschied zu den vergleichbaren Städten und den Freien Trägern immer größer, da diese regelmäßig ihre Gebühren anpassen. Die vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband dringend empfohlene Gebührenerhöhung der Stadt Erlangen muss dann umso höher ausfallen und ist nicht mehr in der jetzt vorgeschlagenen sozialverträglichen Höhe möglich.
  
5. Mit Stadtratsbeschluss vom 28.07.2022 (Vorlage Nr. 30/045/2022) wurden bereits die Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagespflege zum 01.09.2023 erhöht. Konsequenterweise sind auch die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu erhöhen.